

4. Nachtrag vom 27.3.2019 zur Hauptsatzung der Marktstadt Waldbröl vom 09.02.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Marktstadt Waldbröl in seiner Sitzung am 27.3.2019 folgenden 4. Nachtrag vom 27.3.2019 zur Hauptsatzung der Marktstadt Waldbröl vom 09.02.2011 beschlossen:

§ 1

§ 13 der Hauptsatzung der Marktstadt Waldbröl erhält folgende Fassung:

§ 13 Ermächtigung und Vergaben

(1) Es werden folgende Ermächtigungen erteilt:

- a) Aufträge im Rahmen von öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen für Investitionen, denen ein Maßnahmenbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses zu Grunde liegt, können durch den Bürgermeister unbeschränkt vergeben werden.
Ansonsten können Auftragssummen bis zu 30.000,00 € ohne Mehrwertsteuer durch den Bürgermeister vergeben werden. Eine Delegation auf die Fachbereichsleiter bis zu einem Betrag von 15.000,00 € ohne Mehrwertsteuer und eine Delegation bis zu einem Betrag von 10.000,00 € ohne Mehrwertsteuer auf weitere vom Bürgermeister gesondert zu bestimmende Personen ist zulässig. Bei Auftragssummen für Investitionen ab 5.000,00 € ist dem Haupt- und Finanzausschuss zu berichten.
- b) Aufträge zur Lieferung von Brennstoffen sowie Aufträge zur Beförderung von Schülern im Schülerspezialverkehr werden in unbeschränkter Höhe vom Bürgermeister vergeben.
- c) Materiallieferungen für eigene Regiearbeiten werden durch den Bürgermeister im Rahmen der genehmigten Haushaltsmittel vergeben.
- d) Der Bürgermeister kann Nachträge zu bestehenden Bau- oder Lieferungsverträgen bis zu 5 % der Vergabesumme, höchstens jedoch bis zu 15.000,00 € ohne Mehrwertsteuer genehmigen; der Haupt- und Finanzausschuss ist hierüber zu unterrichten. Nachträge zu Aufträgen von öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen, denen ein Maßnahmenbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses zu Grunde liegt, können durch den Bürgermeister unbeschränkt vergeben werden.
- e) Der Bürgermeister ist berechtigt, unbebaute Grundstücke bis zu einem Verkehrswert von 20.000,00 € zu erwerben und zu veräußern.

(2) Für alle Vergaben sind die einschlägigen Regelwerke (z.B. die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)) und die Dienstanweisung für das Vergabewesen bei der Stadt Waldbröl maßgebend.

- (3) Bei Vergaben ohne Maßnahmenbeschluss über 30.000,00 € ohne Mehrwertsteuer entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- (4) Der Kämmerer wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 15.000,00 € zu genehmigen. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die einen Betrag von 15.000,00 € übersteigen, sind erheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 Satz 1 GO NRW und dem Rat zur vorherigen Zustimmung vorzulegen. Nicht zustimmungspflichtige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Entscheidungen über Kreditaufnahmen treffen der Bürgermeister und der Kämmerer gemeinsam. Der Haupt- und Finanzausschuss ist hierüber unverzüglich zu unterrichten; er wird weiterhin halbjährlich über alle Investitionskredite und Liquiditätskredite informiert.

§ 2

§ 14 der Hauptsatzung der Marktstadt Waldbröl erhält folgende Fassung:

§ 14 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt,
 - a) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen,
 - b) Geldforderungen der Stadt (Steuern, Gebühren und sonstige Geldforderungen) bei Beträgen bis zu 3.000,00 € aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder befristet oder unbefristet niederzuschlagen,
 - c) Geldforderungen der Stadt bei Beträgen bis zu 15.000,00 € zu stunden. Bei Beträgen darüber hinaus entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
 - d) Klage vor den Gerichten zu erheben, um Schaden von der Marktstadt Waldbröl abzuwenden. Sofern der Streitwert den Betrag von 15.000,00 € übersteigt, berichtet er über

Klageerhebungen sowie laufende Gerichtsprozesse regelmäßig im Haupt- und Finanzausschuss.

e) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen abzuschließen und ab Beträgen von 15.000,00 € regelmäßig dem Haupt- und Finanzausschuss zu berichten.

(4) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 3

Dieser 4. Nachtrag vom 27.3.2019 zur Hauptsatzung der Marktstadt Waldbröl vom 09.02.2011 tritt mit dem Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der 4. Nachtrag vom 27.3.2019 zur Hauptsatzung der Marktstadt Waldbröl vom 09.02.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S.666) in der aktuellen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waldbröl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldbröl, den 27.3.2019

Gez.: K o e s t e r, Bürgermeister